

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 964 - 984

der 40. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 16.11.2005

Drucksache Nr. 1688/II

Antrag der CDU-Fraktion
Parkordnung in der Kantstraße
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Bau und Verkehr

Beschluss Nr. 976

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob durch eine veränderte Parkordnung der Verkehrsfluss in der Kantstraße zwischen Lessingstraße und Filandastraße verbessert werden kann.

Bezirksverordnetenvorsteher

16.11.2005

Ø Fraktionen: 28.6.11

BA Steglitz-Zehlendorf
WiGesVer Dez' in

28.6. 2011
3900

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Eing.: 28. JUNI 2011

..... Anl.

28.6.11

1. Gegenstand der Vorlage:

Parkordnung in der Kantstraße
Beschluss Nr. 976 vom 16.11.2005
Drs. Nr. 1688/II

2. Berichterstatter:

Bezirksstadträtin Loth

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 16.11.2005 den folgenden Beschluss gefasst:

Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob durch eine veränderte Parkordnung der Verkehrsfluss in der Kantstraße zwischen Lessingstraße und Filandastraße verbessert werden kann.

Das Bezirksamt teilt dazu Folgendes mit:

Bei der Kantstraße handelt es sich um eine doppelt angebaute Straße mit einer Länge von ca. 150m und einer sieben Meter breiten Fahrbahn. Die Fahrbahn hat eine Großsteindecke.

Die Gehwege weisen auf der Gehbahn eine Mosaiksteindecke auf, die Unterstreifen sind unbefestigt. In den Unterstreifen stehen Bäume, die ganz überwiegend auf der Stammhöhe von 1,30m einen Umfang von mindestens 80cm aufweisen.

Die neun in der Straße vorhandenen Gehwegüberfahrten sind mit Kleinsteinpflaster angelegt. Fünf Gehwegüberfahrten befinden sich über die gesamte Strecke verteilt auf der nördlichen Straßenseite, vier ebenso verteilt auf der südlichen Seite der Straße.

Wenn keine straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zur Parkordnung erfolgt sind, ergibt sich die Parkordnung allein aus § 12 StVO.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StVO ist das Halten an engen Straßenstellen unzulässig.

Eng ist eine Straßenstelle in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (derzeit 2,55 Meter gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO) zuzüglich 50 cm Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde, ohne dass

auf die wirkliche Breite des behinderten Fahrzeugs ankommt.
Es müssen folglich mindestens 3,05 Meter verbleibender Fahrbahn als ausreichender Fahrstreifen gewährleistet werden. Steht also an engen Straßenstellen auf einer Fahrbahnseite ein Fahrzeug, darf auf der anderen Fahrbahnseite nicht gehalten werden – selbst wenn das verengend stehende Fahrzeug unerlaubt hält oder parkt.

In der Kantstraße kann aufgrund der Breite der Fahrbahn von sieben Metern wohl regelmäßig nicht an gleicher Stelle auf beiden Seiten der Fahrbahn gehalten oder geparkt werden, da dies je nach tatsächlicher Breite der Fahrzeuge einen Verstoß gegen § 12 StVO bedeuten würde.

Praktisch wird in der Kantstraße daher allein auf der südlichen Straßenseite am rechten Fahrbahnrand geparkt.

Der nördliche Bereich der Fahrbahn bleibt damit regelmäßig frei.

Daher kann sie in gerader Linie mit ca. fünf Metern Fahrstreifenbreite befahren werden.

Bei dieser Fahrstreifenbreite und insgesamt neun Ausweichstellen (Gehwegüberfahrten) ist auch der Begegnungsverkehr reibungslos zu bewältigen.

Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht bekannt.

Eine veränderte Parkordnung würde daher den Verkehrsfluss in der Kantstraße zwischen Lessingstraße und Filandastraße nicht verbessern.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister

Barbara Loth
Bezirksstadträtin